



II-1592 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Z1.143.100/11-I/4/76

Wien, am 30. November 1976

706 IAB

1976 -12- 02

zu 713 IJ

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA,

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BROESIGKE, Dipl. Ing. HANREICH und Genossen haben am 7. Oktober 1976 unter der Nr. 713/J an die Bundesregierung eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Welcher genaue Sachverhalt konnte bei der Prüfung des gegenständlichen Vorfallen durch die zuständige Österreichische Sicherheitsbehörde ermittelt werden?
2. Wie lautet die Erklärung der Bundesregierung zu diesem schweren Grenzüberschreitungsfall?
3. Zu welchen diplomatischen Schritten sieht sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang gegenüber der CSSR veranlaßt?

Ich beeibre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Am 3. Oktober 1976 überfuhren die beiden österreichischen Staatsbürger Herbert BADSTUBER und Franz KALCH, beide

- 2 -

in Zwettl, NÖ, wohnhaft, mit einem PKW auf einem Feldweg beim Grenzstein VI/47 die österreichisch-tschechoslowakische Staatsgrenze. Sie fuhren bis in eine Tiefe von ca. 90 m auf tschechoslowakisches Staatsgebiet. Nachdem sie Warnrufe und einen Warnschuß eines tschechoslowakischen Grenzorganes nicht beachtet hatten und im Rückwärtsgang in Richtung österreichisches Staatsgebiet zurückfuhren, wurden auf ihr Fahrzeug zwei Schüsse abgegeben. Die Projektilen drangen oberhalb des Fahrersitzes und des Beifahrersitzes in das Fahrzeug ein. Die Insassen des PKWs blieben unverletzt.

Diese Sachverhaltsdarstellung gründet sich auf Ermittlungen der österreichischen Sicherheitsbehörden, die sich mit den Feststellungen der tschechoslowakischen Grenzorgane decken. Ursprünglich hatten die Insassen des PKWs den österreichischen Sicherheitsbehörden allerdings eine anderslautende Darstellung des Vorfallen gegeben. So hatten sie erklärt, sie seien nur wenige Meter auf tschechoslowakisches Hoheitsgebiet gefahren, hätten keine Warnungen des tschechoslowakischen Grenzorganes wahrgenommen und hielten es nicht für ausgeschlossen, daß ihr PKW bereits nach der Rückkehr auf das österreichische Hoheitsgebiet getroffen worden sei. Diese Angaben haben sie aber in der Folge widerrufen.

Zu Frage 2 und 3 :

Sofort nach Bekanntwerden des Vorfallen - in diesem Zeitpunkt lagen nur die ersten Angaben der österreichischen Staatsbürger vor - hat der österreichische Botschafter in Prag auf Weisung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten den Vorfall im tschechoslowakischen Außenministerium zu Sprache gebracht. Dabei wurde von österreichischer Seite erklärt, daß im Hinblick auf die offensichtlich irrtümlich erfolgte Grenz-

- 3 -

verletzung und auf die eingeleitete Normalisierung der Beziehungen zwischen Österreich und der CSSR von österreichischer Seite erwartet wird, daß nicht sofort von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wird.

Daraufhin hat die tschechoslowakische Seite den österreichischen Behörden unverzüglich eine umfassende Sachverhaltsdarstellung mit den tschechoslowakischen Untersuchungsergebnissen zur Verfügung gestellt.

Der Vorfall wurde auch bei der 5. ordentlichen Tagung der "Österreichisch-Tschechoslowakischen Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze", die in der Zeit vom 10. bis 16. November 1976 in Prag stattfand, eingehend erörtert.

Hiebei hat die österreichische Delegation darauf hingewiesen, daß dieser Vorfall unter Umständen schwerwiegende Folgen hätte haben können. Gleichzeitig wurde die tschechoslowakische Seite ersucht, zu prüfen, wie in Zukunft solche Vorfälle verhindert werden können.

Kern